OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753890/2/ER

Datum:
Linz, 14. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA der B__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. C__, D-Straße.St, E__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Mai 2026, GZ: BA-4-00273184-04, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. Mai 2026, GZ: BA-4-00273184-04, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“ ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf erstmalig von 7. April 2023 bis 7. April 2024 eine Aufenthaltsbewilligung Student erteilt worden sei, die jeweils für ein Jahr verlängert worden sei. Zuletzt habe diese eine Gültigkeitsdauer von 9. April 2025 bis 9. April 2026 aufgewiesen. Für die weitere Verlängerung würden die Voraussetzungen fehlen, da die Bf keinen ausreichenden Studienerfolg nachweisen könne. Sie habe nachgewiesen, dass sie nach Absolvierung des Vorstudienlehrgangs seit Sommersemester 2025 für das ordentliche Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik inskribiert sei, aber lediglich Prüfungen aus dem Vorstudienlehrgang und nicht zu facheinschlägigen, zwingend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Trotz des Erreichens von acht Semesterwochenstunden sei somit der erforderliche Studienerfolg nicht nachgewiesen. Die von der Bf vorgebrachte Geburt und Betreuung eines Kindes sei kein unabwendbarer oder unvorhersehbarer Hinderungsgrund gemäß § 64 Abs 2 NAG, auch die Beurlaubung von der Universität für das gesamte Studienjahr 2025/2026 stelle keinen Ausnahmegrund dar.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Abänderung dahingehend beantragte, ihr die beantragte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, es habe sich bei der Schwangerschaft der Bf um eine Risikoschwangerschaft gehandelt, wodurch extremste körperliche Schonung aus medizinischer Sicht angezeigt gewesen sei. Sie habe daher ihr Studium vorläufig aufgeben müssen. Da das Kind am tt.mm.jjjj geboren worden sei, habe diese Schwangerschaft bereits den Studienerfolg im Wintersemester 2024/2025 beeinflusst. Bis zum Sommersemester 2024 habe die Bf noch einen entsprechenden Studienerfolg vorweisen können. Ferner seien die RL (EU) 2016/801 und Art 8 EMRK zu berücksichtigen. Die Abweisung des Antrags sei unverhältnismäßig, da die Bf aus besonders berücksichtigungswürdigen und von ihr nicht zu vertretenden Gründen am entsprechenden Studienerfolg verhindert gewesen sei.
Der Beschwerde legte die Bf folgendes mit 21. Mai 2026 datiertes Schreiben einer Gynäkologin bei:
„Ärztliche Bestätigung
Es wird bestätigt, dass Frau A__ geb. tt.mm.jjjj im Jahr 2025 bei Frau A__ eine Risikoschwangerschaft bestand und extreme körperliche Schonung aus medizinischer Sicht angezeigt war.“

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine am tt.mm.jjjj geborene Staatsangehörige der B__. Ihr wurde erstmals eine Aufenthaltsbewilligung Student mit Gültigkeitsdauer von 7. April 2023 bis 7. April 2024 erteilt. Diese wurde jeweils mit Gültigkeitsdauer von 8. April 2024 bis 8. April 2025 und von 9. April 2025 bis 9. April 2026 verlängert. Am 30. März 2026 stellte die Bf erneut einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.
Die Bf war ab 29. März 2023 zum Vorstudienlehrgang an der G__ zugelassen, seit Sommersemester 2025 ist sie zum Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik zugelassen. Im Wintersemester 2025/2026 und im Sommersemester 2026 war sie von der G__ beurlaubt.
Im Studienjahr 2024/2025 hat die Bf eine Lehrveranstaltung absolviert, und zwar Deutsch als Fremdsprache C1 in einem Ausmaß von 10 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden, und sie hat am 27. Juni 2025 die entsprechende Prüfung bestanden. Diese Lehrveranstaltung entspricht nicht dem Curriculum des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik.

Die Bf hat am tt.mm.jjjj ein Kind geboren. Am 4. August 2025 wurde in der 29. Schwangerschaftswoche bei der Bf Gestationsdiabetes festgestellt. Im diesbezüglichen Ambulanzbericht des Krankenhauses der F__ in E__ ist angeführt, dass die letzte gynäkologische Kontrolle (bei jener Ärztin, die die „Ärztliche Bestätigung“, die der Beschwerde beiliegt, verfasst hat) am 1. Juli 2025 gewesen sei, wobei anamnestisch Fruchtwassermenge und Kindsgröße in Ordnung gewesen seien. Vor der ggst Schwangerschaft erlitt die Bf zwei Fehlgeburten, davor gebar sie bereits ein gesundes Kind. In den Vorschwangerschaften hatte sie keinen Gestationsdiabetes. Anlässlich dieser Diagnose wurde eine Ernährungsberatung durchgeführt und der Bf ein Blutzuckermessgerät ausgehändigt. Die mit dem Gestationsdiabetes verbundenen Risiken wurden mit der Bf besprochen, ihr wurde empfohlen, sich bei bestimmten Messwerten umgehend in der Ambulanz zu melden. Darüber hinaus wurden weitere Testungen nach der Geburt empfohlen.

Abgesehen davon wurden keine Therapie- oder Schonungsmaßnahmen angeordnet oder empfohlen.
Im H__ fand am 6. Mai 2025 eine „Erstes Trimenon Risikoberechnung“ statt, wobei ein Combined Test zur Risikoabklärung hinsichtlich Trisomie 21, 18 und 13 auf Wunsch der Bf durchgeführt wurde. Bei der Untersuchung wurde ein „unauffälliger, zeitgerecht entwickelter Fetus“ festgestellt. Der Combined Test ergab ein auffälliges Ergebnis, weswegen nach Rücksprache mit der Bf am 25. April 2025 ein NIPT-Test (ein Bluttest zur Abklärung des Trisomierisikos – vgl wikipedia; https://www.aaa.wien/nicht-invasiver-praenatal-test-nipt/) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis sich am 30. April 2025 als unauffällig erwies.

Hinweise auf eine Risikoschwangerschaft, die besonderer Schonung bedurft hätte, sind den von der Bf vorgelegten Unterlagen betreffend Untersuchungen, die während der Schwangerschaft durchgeführt wurden, nicht zu entnehmen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Das der Beschwerde beigelegte Schreiben der Gynäkologin vom 21. Mai 2026, das lediglich eine ex post Betrachtung acht Monate nach der erfolgten Geburt darstellt, muss unbeachtet bleiben, zumal ihm kein Befund betreffend den Gesundheitszustand der Bf während der Schwangerschaft und die daraus allenfalls erwachsenen Auswirkungen auf das Studium entnommen werden kann. Vielmehr ist aus dem Ambulanzbericht des Krankenhauses der F__, der auf eine rezente Untersuchung bei dieser Gynäkologin Bezug nimmt, und dem Bericht über die „Erstes Trimenon Risikoberechnung“ ersichtlich, dass erst in der 29. Schwangerschaftswoche ein Gestationsdiabetes festgestellt wurde, der aber keine besondere Schonung erforderte, sondern lediglich Anlass zu einer Ernährungsberatung und regelmäßigen Blutzuckeruntersuchungen mittels der Bf ausgehändigtem Messgerät erforderte.
Auch ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, dass die Bf etwa in vorzeitigem Mutterschutz gewesen wäre, vielmehr legte sie eine Wochengeldbescheinigung betreffend den Mutterschutz ab tt.mm.jjjj – sohin ab rund sechs Wochen vor der Geburt – vor.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026, lautet wie folgt:

„Studenten
§ 64.
[…]
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 160/2026, ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8.
Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der Privathochschule, der Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 62/2026, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Einteilung des Studienjahres
§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

Zeugnisse
§ 74.
[…]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG zu erfolgen.

Gemäß den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres (§ 52 Abs 1 UG). Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist im Fall eines Verlängerungsantrags ua ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG vorzulegen, der iS dieser Bestimmung auszustellen ist, sofern im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt wurden.

Die Bf hat im gemäß den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigenden Studienjahr 2024/2025 (VwGH 20.8.2013, 2012/22/0028) keinen Studienerfolg im von ihr verfolgten Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik nachgewiesen. Zwar hat sie die Prüfung Deutsch als Fremdsprache C1 bestanden und damit 10 ECTS bzw acht Semesterwochenstunden erreicht, jedoch ist diese Lehrveranstaltung nicht im Curriculum des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik enthalten, weshalb sie im ggst Verfahren unberücksichtigt zu bleiben hat (VwGH 23.10.2023, Ra 2020/22/0057).

IV.2. Entsprechend § 64 Abs 2 NAG kann trotz Fehlens des Studienerfolgs oder Ausbildungsfortschritts eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Die Bf brachte dazu vor, aufgrund einer Risikoschwangerschaft gehindert gewesen zu sein, ihr Studium zu verfolgen. Aus den von der Bf vorgelegten Befunden und Unterlagen, die während der Schwangerschaft erstellt wurden, ergibt sich aber weder, dass es sich bei der Schwangerschaft der Bf tatsächlich um eine Risikoschwangerschaft gehandelt hat, noch ist diesen zu entnehmen, dass sich die Bf „körperlich extremst zu schonen“ gehabt hätte, wie sie in der Beschwerde unter Berufung auf das acht Monate nach der Geburt erstellte ärztliche Schreiben vorgebracht hat. Vielmehr war die Bf offensichtlich in diesem Zeitraum nicht daran gehindert, eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 10 ECTS bzw acht Semesterwochenstunden, die nicht dem Curriculum des von ihr gewählten Studiums entsprach, zu besuchen und die entsprechende Prüfung zu absolvieren. Aus welchem Grund sie jedoch gehindert gewesen sein sollte, dem Curriculum des von ihr gewählten Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen und dementsprechende Prüfungen abzulegen, hat sie nicht dargelegt (vgl zur die Bf treffende Konkretisierungs- und Darlegungsobliegenheit VwGH 27.08.2018, Ra 2018/22/0136; VwGH 23.05.2018, Ra 2017/22/0109).

Überdies darf entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis iSd § 64 Abs 2 NAG nicht dauerhaft sein (vgl etwa VwGH 3.10.2013, 2012/22/0048). Bei einer Schwangerschaft, die – wie sich aus den vorgelegten Untersuchungsergebnissen ergibt – lediglich ab der 29. Woche Blutzuckertests mittels ausgehändigtem Messgerät erforderlich gemacht hat, ist wohl von einem dauerhaften Ereignis iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auszugehen. Eine Schwangerschaft stellt überdies ebenso wie die Geburt und die Betreuung eines Kindes (VwGH 17.9.2019, Ra 2019/22/0108) kein der Einflusssphäre der Mutter entzogenes, unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis iSd § 64 Abs 2 NAG dar.

Im Ergebnis konnte die Bf keine Gründe darlegen, die ihrer Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar waren.

IV.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen (VwGH 1.8.2022, Ra 2022/22/0088 uHa VwGH 22.3.2022, Ra 2021/22/0239; VwGH 3.6.2020, Ra 2020/22/0044), „dass im Hinblick auf Art 21 Abs 7 der Richtlinie (EU) 2016/801 im Fall einer (beabsichtigten) Abweisung eines Verlängerungsantrages im Einzelfall zu prüfen ist, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen […]. Es ist aber

Aufgabe des Revisionswerbers, konkret darzulegen, aus welchem Grund die Annahme eines nicht ausreichenden Studienerfolges unverhältnismäßig wäre."

Eine derartige Unverhältnismäßigkeit kann im ggst Fall nicht erkannt werden. Die Bf hat im maßgeblichen Studienjahr keinerlei ECTS nachgewiesen, die dem Curriculum des von ihr verfolgten Studiums entsprechen. Trotz der von ihr behaupteten Schwierigkeiten aufgrund der Schwangerschaft hat sie jedoch eine Lehrveranstaltung samt Prüfung am 27. Juni 2025 – im grundsätzlich erforderlichen Ausmaß – absolviert, die außerhalb des Curriculums des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik angesiedelt ist. Es kann daher nicht erkannt werden, dass die Annahme des nicht ausreichenden Studienerfolgs – auch unter Berücksichtigung der Schwangerschaft – unverhältnismäßig wäre.

IV.4. Schließlich brachte die Bf vor, Art 8 EMRK sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung Student das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegensteht, ist jedoch eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter